



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. April 2020

Seite 1 von 2

An die  
Universitäten  
Dekanate /Studiendekanate  
Zahnmedizin

Aktenzeichen IV B 2 - G.0422

bei Antwort bitte angeben

in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

**ausschließlich per E-Mail**

## **Durchführung von staatlichen Prüfungen im Fach Zahnmedizin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Lage haben uns Anfragen von Universitäten erreicht, welche im Zusammenhang mit den anstehenden Staatsprüfungen / Prüfungsteilen der Zahnärztlichen Staatsprüfung stehen.

Hierzu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Grundsätzlich ist die Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der zahnärztlichen Prüfungen / Wiederholungsprüfungen von den Universitäten und den dort beteiligten Stellen (Prüfungsämtern) sicherzustellen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat insbesondere die Frage erreicht, ob es Hochschulprüfungen u.a. in elektronischer Form als sog. Online-Prüfungen geben kann. Hierzu sind wir nach Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass mündliche Prüfungsteile in der Zahnheilkunde aus berufsrechtlicher Sicht auch als Online-Prüfung durchgeführt werden können. Das Zahnheilkundegesetz und die

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Zahnärztliche Approbationsordnung sehen keine verfahrensrechtlichen Regelungen vor, die Online-Prüfungen ausdrücklich verbieten. Bei Durchführung von Online-Prüfungen ist jedoch die Einhaltung der übrigen berufsrechtlichen Vorgaben nach Zahnheilkundegesetz und die Zahnärztlicher Approbationsordnung sicherzustellen.

Auch § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-Co V-2 Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) sieht Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) ausdrücklich vor. Die Hochschulen haben dabei den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung einzuhalten.

Ich möchte Sie nochmals darauf hinweisen, dass Staatsprüfungen keine Veranstaltungen i.S.d Coronaschutz-Verordnung sind und daher nicht untersagt sind und stattfinden können.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der an den Prüfungen beteiligten Kolleginnen und Kollegen im zahnärztlichen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Helene Hamm